

**Achtung! Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg (Abfallgebührensatzung, AGS) vom 20.12.2017, der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg vom 06.03.2018 und der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg vom 19.12.2018.**

## **In Zweifelsfällen gilt die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!**

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg (Abfallgebührensatzung – AGS)**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48),
- §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 119) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 27 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Harburg (ABS).

#### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Regelgebühren
- § 3 Zusatzgebühren
- § 4 Gebühren für Selbstanlieferungen
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld
- § 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 1 bis 3 ABS erhebt der Landkreis Harburg zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die Satzung gilt nicht für die Inanspruchnahme der gesonderten Einrichtung der Bauschuttdeponie Hittfeld.

## § 2 Regelgebühren

- (1) Regelgebühren sind Grund- und Volumengebühren für Restabfallbehälter. Für Bioabfallbehälter wird nur eine Volumengebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Restabfallbehälter jährlich 40,00 EUR. Sie wird zur Deckung eines Teils der fixen Kosten der Abfallbewirtschaftung erhoben.
- (3) Zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 2 erhebt der Landkreis Harburg eine Volumengebühr. Diese ist abhängig vom nutzbaren Volumen des auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälters (§ 22 Abs. 1 und 3 ABS) und vom Abfuhrhythmus.

Die Volumengebühr beträgt je Liter des wöchentlich nutzbaren

a) Restabfallbehältervolumens 2,54 EUR pro Jahr

b) Bioabfallbehältervolumens 0,554 EUR pro Jahr

Für Abfallbehälter, die wöchentlich zu leeren sind, werden über die Gebühr nach Abs. 3 hinaus folgende Gebühren berechnet:

- a) Für 240 Literbehälter jährlich 125,00 EUR
- b) Für 1.100 Literbehälter jährlich 250,00 EUR

Daraus ergeben sich folgende Abfallgebühren:

Restabfall inklusive Grundgebühr:

40 Literbehälter mit vierwöchentlicher Leerung	65,40 EUR
40 Literbehälter	90,80 EUR
60 Literbehälter	116,20 EUR
80 Literbehälter	141,60 EUR
120 Literbehälter	192,40 EUR
240 Literbehälter	344,80 EUR
1.100 Literbehälter	1437,00 EUR
240 Literbehälter mit wöchentlicher Leerung	774,60 EUR
1.100 Literbehälter mit wöchentlicher Leerung	3084,00 EUR

Bioabfall inklusive Grundgebühr:

60 Literbehälter	16,62 EUR
120 Literbehälter	33,24 EUR
240 Literbehälter	66,48 EUR

- (4) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 – 3 schließen die Aufwendungen für die regelmäßige Abfallbewirtschaftung getrennt gesammelter Abfälle nach §§ 8, 10, 12 - 20 ABS ein.

## § 3 Zusatzgebühren

- (1) Änderungen des Restabfallbehälter-, Bioabfallbehälter- oder PPK-Behältervolumens sowie der Austausch gegen einen gereinigten Abfallbehälter sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für die Änderung von Zahl, Größe oder Abfuhrhythmus, oder den Austausch der Abfallbehälter 20,00 EUR je Änderungsvorgang. Gebührenfrei sind die erste Änderung des Abfallbehältervolumens innerhalb von drei Monaten nach einem Wechsel des

Gebührenpflichtigen sowie die Bestellung von Abfallbehältern zum erstmaligen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg.

- (2) Die Gebühren für Beistellsäcke betragen 4,50 EUR je Sack.
- (3) Die Gebühren für die Grünabfallbewirtschaftung
  - a) 0,80 EUR je Grünabfallsack
  - b) 0,80 EUR je Wertstoffschnur für Baum- und Strauchschnittbündel
- (4) Mehraufwendungen, die sich bei der Abfallbewirtschaftung von Grundstücken, z. B. in den Fällen der §§ 21 Abs. 3 Satz 3, 23 ABS ergeben, werden als zusätzliche Kosten nach folgenden Gebührensätzen berechnet:
  - a) Personalkosten: 18,95 EUR je angefangene Stunde
  - b) Fahrzeugeinsatz: 112,64 EUR je angefangene Stunde

Diese Gebühr kann das mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Unternehmen im Auftrag des Landkreises Harburg erheben.

- (5) Für die Entsorgung des Inhalts von fehlbefüllten Abfallbehältern (§§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 ABS) sowie für zusätzlich geleerte Restabfallbehälter (§ 20 Abs. 2) erhebt der Landkreis Harburg folgende Gebühren für einen:
  - a) 60 Literbehälter 5,86 EUR je Leerung
  - b) 120 Literbehälter 11,72 EUR je Leerung
  - c) 240 Literbehälter 23,42 EUR je Leerung
  - d) 1.100-Literbehälter 107,36 EUR je Leerung

- (6) Die Gebühr für nicht genehmigte, zusätzliche Leerung beträgt bei

Restabfall:

40 Literbehälter	3,90 EUR
60 Literbehälter	5,86 EUR
80 Literbehälter	7,80 EUR
120 Literbehälter	11,72 EUR
240 Literbehälter	23,42 EUR
1.100 Literbehälter	107,36 EUR

#### § 4 Gebühren für Selbstanlieferungen

Bei Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung erhebt der Landkreis Harburg Gebühren in Abhängigkeit von der angelieferten Abfallmenge. Die Gebühren werden nach den Tarifen der anliegenden Tariflisten 1 (Selbstanlieferer) und 2 (Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen) berechnet. Die Listen sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem

Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht entsprechend § 6 Abs. 2 auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (4) Neben dem Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit sie ihre Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis Harburg bereits erfüllt haben.
- (5) Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung ist der Anlieferer, in Fällen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Erwerber.

## **§ 6 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallbewirtschaftung. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich mit Ausgabe des Abfallbehälters. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der nachgewiesenen Benutzung; für den Beistellsack, den Grünabfallsack und die Wertstoffschnur für Bündel bei Erwerb.
- (2) Bei Selbstanlieferung (§ 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung in der Entsorgungsanlage, in allen anderen Fällen mit der Übergabe des Abfalls an den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte.
- (3) Der Tag des Beginns der Abfallbewirtschaftung wird voll berechnet. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird der Tag der Beendigung nicht berechnet.
- (4) Änderungen des Abfallbehältervolumens werden grundsätzlich ab Eingang der schriftlichen Bestellung beim Landkreis berücksichtigt, soweit die Änderung des Abfallbehältervolumens nicht ausdrücklich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens durch Änderung der Anzahl oder des Volumens der Abfallbehälter ist das Datum der Behälterauslieferung maßgeblich. Für die Berechnung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und alle Abfallbehälter zurückgegeben worden sind.

## **§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem in § 6 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen mit Beginn eines jeden Jahres (Erhebungszeitraum). Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Für zukünftige Abgaben gilt § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG).
- (2) Gebühren für einen zurückliegenden Erhebungszeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für das laufende Kalenderjahr je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so werden die Gebührenänderungen zu gleichen Teilen zu den verbliebenen Fälligkeitsterminen fällig, ansonsten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (3) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen des Landkreises Harburg verrechnet oder aufgerechnet; darüber hinausgehende Beträge werden unter Beachtung von § 15 Abs. 1 NKAG erstattet.
- (4) Die Gebühren für Selbstanlieferung werden mit der Anlieferung fällig, in Fällen nach § 24 ABS mit Überlassung des Abfalls, in Fällen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 mit Ausgabe des Beistellsackes, des Grünabfallsackes oder der Wertstoffschnur für Bündel.

### **§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Veränderungen von Anzahl und Größe der Abfallbehälter sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Landkreis vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Regelungen zu den Bioabfällen treten zum 15.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2007 außer Kraft.

Winsen (Luhe), 20.12.2017

Rainer Rempe  
Landrat

## **Anlagen**

Tarifliste 1

Tarifliste 2

Entgeltordnung Hittfeld